

Persönlich/Vertraulich

Nordex SE
Z. Hd. von Joachim Jedner
Langenhorner Chaussee 600
22419 Hamburg
Deutschland

Prof. Dr. Marc Hübscher
Tel: +49 40 32080 4405
E-Mail: mhuebscher@deloitte.de

14. Februar 2023

Projekt Flash 2.0 Fairness Opinion gemäß IDW S 8 – Opinion Letter

Sehr geehrter Herr Jedner,

Die Nordex SE, Rostock (im Folgenden "Auftraggeber", "Verkäufer" oder "Nordex" genannt), beabsichtigt, das Eigenkapital durch eine Sacheinlage zu erhöhen. Der Vorstand beabsichtigt, auf einer für den 27. März 2023 geplanten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft ("aoHV") vorzuschlagen, zu beschließen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 211.946.227,00 um bis zu EUR 29.260.215,00 auf insgesamt bis zu EUR 241.206.215,00 gegen Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 29.260.215 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zu erhöhen und ausschließlich Acciona S.A. mit Sitz in Madrid, Spanien ("Acciona") zur Zeichnung und zum Erwerb der neuen Aktien zuzulassen. Gegenstand der Sacheinlage sind Forderungen von Acciona gegen die Gesellschaft in Höhe von insgesamt ca. EUR 346,73 Mio. (die "Darlehensforderungen"), bestehend aus (i) einem Darlehensrückzahlungsanspruch und Zinsansprüchen aus einem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin und Acciona als Darlehensgeberin abgeschlossenen Darlehensvertrag vom 4. August 2020 und (ii) einem Darlehensrückzahlungsanspruch und Zinsansprüchen aus einem zwischen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin und Acciona als Darlehensgeberin abgeschlossenen Darlehensvertrag vom 29. Juni 2022 (die "Sacheinlage").

Acciona beabsichtigt, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, die neuen Aktien gegen Einbringung der Darlehensforderungen (bestehend aus dem ausstehenden Kapitalbetrag der beiden Aktionärsdarlehen zuzüglich aufgelaufener und anfallender Zinsen bis einschließlich 26. März 2023) in Höhe von insgesamt ca. EUR 346,73 Mio. in die Gesellschaft zu zeichnen und zu erwerben.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Buchwerte der beiden Gesellschafterdarlehen als Grundlage für unsere Fairness Opinion berücksichtigen. Basierend auf unserer Analyse weisen die Werte der beiden in die Nordex SE einzubringenden Darlehensforderungen keine Wertberichtigungssachverhalte auf, die Anlass für Zweifel an der Vollwertigkeit der Darlehensforderungen geben würden. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die in den Gesellschafterdarlehensverträgen vereinbarten Zinssätze zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht marktgerecht waren.

Die Anzahl der neuen Aktien, die gegen Einbringung der Darlehensforderungen auszugeben sind, wird bestimmt durch (i) Division des Gesamtnennbetrags der Darlehensforderungen (EUR 346,73 Mio.) durch den

Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 83442

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

Geschäftsführer:
WP/CPA Volker Krug (Vorsitzender)
Rainer Bätz
WP/StB Prof. Dr. Frank Beine

Dr. Elisabeth Denison
StB Stefan Grube
WP/StB Michael Niehues
WP/StB Christoph Schenk



volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der bestehenden Aktien zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur aoHV im Bundesanzeiger und dem letzten Tag vor dem Tag der aoHV und (ii) Abrundung auf die nächste volle Anzahl von Aktien; die Höchstzahl der neu auszugebenden Aktien beträgt jedoch 29.260.215, was zu einem Mindestpreis je Aktie von EUR 11,85 führt.

Das durch den zugrundeliegenden Aktienkurs definierte Wertverhältnis der Sacheinlage zur Summe der neuen Aktien bildet das Transaktionsobjekt ("Transaktionsobjekt").

Im Hinblick auf die vorgenannte Sacheinlage haben wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("wir" oder "Deloitte"), in Übereinstimmung mit unserem Auftragsschreiben an den Auftraggeber geprüft, ob ein vorgeschlagener Transaktionspreis von mindestens EUR 11,85 je Aktie der Nordex SE bezogen auf den Nominalbetrag der Darlehensforderungen (ca. EURm 346,73 Mio.) ("Transaktionspreis") wirtschaftlich fair im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8), Stand: 17. Januar 2011. Wir haben in unserer Eigenschaft als unabhängige und unparteiische Sachverständige gehandelt.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Nordex sowie des Vorstandes und des Aufsichtsrats verbundener Unternehmen bei der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen der Sacheinlage und ist ausschließlich für interne Zwecke und daher nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Dieses Gutachten ersetzt keine eigenständige Würdigung des Transaktionspreis durch die Organe der Nordex. Sie enthält keine Empfehlung zur Durchführung oder zum Unterlassen der Sachkapitalerhöhung. Das Gutachten trifft auch keine Aussagen darüber, ob ein vorteilhafterer Transaktionspreis mit anderen Parteien erzielbar wäre. Sie hat auch nicht zum Gegenstand, ob die Transaktionsbedingungen rechtlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen oder im Einklang mit den internen Vorschriften von Nordex stehen.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der im IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob der im Rahmen der Fairness Opinion zu beurteilende Transaktionspreis finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder die prüferische Durchsicht der uns von der Ihnen oder Dritten vorgelegten Informationen.

Neben diesem Opinion Letter ist ein Valuation Memorandum Bestandteil unserer Berichterstattung. Im Valuation Memorandum stellen wir die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten detailliert dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

1. Angemessenheit des Angebotspreises

Der Begriff „Finanzielle Angemessenheit“ ist gesetzlich nicht definiert. Ein Transaktionspreis ist „finanziell angemessen“ im Sinne des IDW S 8 (Tz. 6, 30), wenn er im Erwerbsfall innerhalb oder unterhalb der Bandbreite von zum Vergleich herangezogenen kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen liegt.

2. Beurteilungstichtag

Beurteilungstichtag ist der 14. Februar 2023. Es wird erwartet, dass der Vorstand den Vorschlag der aoHV zur Erhöhung des Aktienkapitals gegen Einbringung der Darlehensforderungen zu diesem Zeitpunkt genehmigt.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten von Dezember 2022 bis Februar 2023 in unseren Büroräumen in Hamburg und München durchgeführt. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir verschiedene Gespräche mit vom Vorstand der Nordex

benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Bewertung der künftigen Leistung sowie die Budgetierung und die darauf basierende Prognosen. Wir weisen darauf hin, dass die Budgetierung und Prognose einschließlich der zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen in der alleinigen Verantwortung von Nordex liegt.

Alle wesentlichen Unterlagen sind im beigelegten Valuation Memorandums aufgeführt.

Der Vorstand der Nordex hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite aus kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen marktpreisorientiert ermittelten Werten (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren verwendet:

- Kapitalwertorientiertes Verfahren (Discounted-Cashflow-Verfahren)
- Marktpreisorientierte Verfahren (Multiplikator-Verfahren)
- Analyse der bisherigen und erwarteten Entwicklung der Marktkapitalisierung von Nordex.

Sachverhalte, die im Rahmen der angewandten Bewertungsverfahren nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Wert nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren bzw. den Multiplikator-Verfahren hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür unter anderem bestimmte Finanzaktiva und steuerliche Effekte in Frage. Als nicht betriebsnotwendig gelten solche Vermögensteile, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wäre. Wir haben keine Kenntnis von wesentlichen nicht betriebsnotwendige Vermögen erhalten.

4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir ein Discounted-Cashflow-Verfahren angewendet. Hierbei wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows ermittelt. Als relevante Cashflows wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten Kapitalflüsse, die sämtlichen Kapitalgebern (Free Cash Flow ("FCF") Methode) zustehen, zugrunde gelegt.

Wir haben die Discounted-Cashflow-Methode als führenden Ansatz gewählt, da die Planungsannahmen und Marktparameter durch den integrierten Geschäftsplan vollständig berücksichtigt werden.

Unsere Arbeit basierte im Wesentlichen auf dem von Nordex zur Verfügung gestellten Businessplan zum 1. Dezember 2022 (Genehmigung durch den Aufsichtsrat). Mögliche Synergien aus der Sacheinlage wurden im Geschäftsplan nicht berücksichtigt. Wesentliche negative Synergien aus Verkäufersicht sind uns nicht bekannt. Wir haben den Geschäftsplan in Übereinstimmung mit IDW S 8 analysiert und angepasst.

Die beiden Gesellschafterdarlehen unterliegen keinen Wertminderungssachverhalten, nach unserer Analyse des Nettovermögens und der Cashflow-Prognosen des Unternehmens wird Nordex in der Lage sein, die fälligen Beträge aus den Gesellschafterdarlehen zu zahlen.

Die bewertungsrelevanten Free Cash-Flows wurden mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz diskontiert.

4.2. Marktpreisorientierte Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikator-Verfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmenstransaktionen (sog. Transaktions-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Nordex mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreisen zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis grundsätzlich als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen. Im Ergebnis spiegeln diese Transaktions-Multiplikatoren das relevante operative Risiko von wider und werden daher als sachgerechte Grundlage für die Preisanalyse angesehen.

4.3. Analyse der bisherigen und erwarteten Entwicklung der Marktkapitalisierung von Nordex

Zusätzlich zu den Analysen nach dem kapitalwertorientiertem- und dem marktpreisorientiertem Verfahren haben wir eine Bandbreite abgeleitet, die auf der Betrachtung der vergangenen und erwarteten Marktkapitalisierung basiert. Unsere Analyse der erwarteten Marktkapitalisierung bezieht sich auf aktuelle veröffentlichte Analysteneinschätzungen zur Nordex-Aktie und berücksichtigt den daraus resultierenden Analystenkonsens.

5. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf der Grundlage der DCF-Analyse haben wir unter Berücksichtigung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie zusätzlich eingeholter Informationen eine Wertbandbreite für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des vorgeschlagenen Transaktionspreises in Höhe von EUR 9,60 bis EUR 11,84 aus Verkäufersicht ermittelt.

Auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten nach IDW S 8, sind wir der Auffassung, dass der vorgeschlagene Transaktionspreis von mindestens EUR 11.85 je Nordex SE-Aktie bezogen auf den Nominalbetrag der Darlehensforderungen aus Verkäufersicht finanziell angemessen im Sinne des IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Marc Hübscher
Partner



ppa. Renata Burlacu
Director

Anhänge

Allgemeine Auftragsbedingungen (IDW-AAB)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.